



Europäisches Niederlassungsabkommen

Paris, 13.XII.1955

Anlagen

Nichtamtliche Übersetzung Deutschlands

ANLAGE I

Entschließung (55) 33 zum Europäischen Niederlassungsabkommen, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 13. Dezember 1955 auf seiner 17. Tagung in Paris

Das Ministerkomitee,

nach Billigung des Wortlauts des Entwurfs eines Europäischen Niederlassungsabkommens und nach Annahme des Beschlusses, dieses Abkommen den Regierungen der Mitglieder des Rates zur Unterzeichnung vorzulegen;

in der Erwägung, daß sich die Frage gestellt hat, ob eine Unterzeichnerpartei in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Abkommens für diese Partei neue Beschränkungen hinsichtlich der in den Artikeln 6 und 14 vorgesehenen Angelegenheiten einführen darf;

in Anbetracht des Geistes und der Natur des Abkommens,

empfiehlt den Mitgliedern des Rates, von der Unterzeichnung des Abkommens an die Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b zu berücksichtigen.

ANLAGE II

Auslegungsfragen Text zum Europäischen Niederlassungsabkommen, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 13. Dezember 1955 auf seiner 17. Tagung in Paris

Das Ministerkomitee äußerte die Ansicht, dass das Europäische Niederlassungsabkommen sollte nicht für Währungs- und Devisenvorschriften.